

RK-S  
Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen  
3003 Bern  
christine.hauri@bj.admin.ch

Ihr Kontakt:  
Samuel Häberli  
Tel. 031 385 33 11  
samuel.haeberli@insos.ch

Bern, 10. Mai 2021

## **Vernehmlassung der RK-S zu Geschäft 18.043, Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren

INSOS Schweiz ist der nationale Branchenverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderung. Wir vertreten 800 Organisationen, die vielfältige Dienstleistungen in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Tagesstruktur, Ausbildung und berufliche Integration anbieten. Rund 60 000 Menschen mit Behinderung nehmen diese in Anspruch. Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention stehen im Zentrum unserer Arbeit. Zusammen mit unseren Mitgliedern arbeiten wir an ihrer Umsetzung in den Institutionen.

Menschen mit Behinderung können in ihrer Lebensgestaltung auf die Unterstützung Dritter angewiesen sein. Mit der dadurch entstehenden Abhängigkeit können sich ungleiche Machtverhältnisse etablieren. Dies gilt auch für Klientinnen und Klienten institutioneller Dienstleister. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bestimmte Beeinträchtigungen es erschweren oder verunmöglichen, sich verbal oder körperlich gegen Übergriffen zur Wehr setzen zu können. Menschen mit Behinderung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Im institutionellen Kontext besteht deshalb eine besondere Sensibilität für die Wahrung der Privatsphäre, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, der Prävention und den Umgang mit Grenzverletzungen sowie (sexualisierter) Gewalt.

INSOS Schweiz bringt sich in diesem Themenfeld auch auf politischer Ebene ein. So engagieren wir uns im Netzwerk Istanbul Konvention und arbeiten aktiv bei der Erarbeitung des Schattenberichts für die Schweiz mit.



Wir unterstützen die Stellungnahme zur Revision des Sexualstrafrechts von Amnesty International Schweiz und die darin formulierten Rückmeldungen an die parlamentarische Kommission für Rechtsfragen. Aus den oben genannten Gründen möchten wir dabei mit Nachdruck auf die Wichtigkeit insbesondere folgender Anpassungen hinweisen:

- Es ist eine Reihe von Strafverschärfungsgründen nach Artikel 46 der Istanbul-Konvention vorzusehen, darunter:
  - wenn sexuelle Gewalt von einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person ausgeübt wird,
  - wenn sexuelle Gewalt gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen wird.
- **Artikel 187a:** Der Terminus „Sexueller Übergriff“ ist aus dem Vorentwurf zu streichen, um jegliche Hierarchisierung von Vergewaltigungsopfern zu vermeiden und sicherzustellen, dass jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand im Gesetz als Vergewaltigung eingestuft wird.
- **Artikel 189** ist dahingehend zu ändern, dass er sexuelle Handlungen abdeckt, die sich von Beischlaf unterscheiden, und sicherstellt, dass die Definition auf fehlender Einwilligung basiert. Der gegenwärtige Titel des Artikels („sexuelle Nötigung“) ist zu ändern, damit nicht fälschlicherweise angedeutet wird, dieser Straftatbestand basiere auf Gewalt oder Nötigung.
- In **Artikel 190** ist eine Definition von Vergewaltigung zu verabschieden, die geschlechtsneutral ist und auf fehlender Einwilligung beruht. Dabei ist sicherzustellen, dass diese jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand ausdrücklich einschliesst.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.  
Freundliche Grüsse



Peter Saxenhofer  
Geschäftsführer  
INSOS Schweiz



Samuel Häberli  
Leiter Bereich Lebensgestaltung  
INSOS Schweiz